

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43-44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 20.

Berlin, Montag, den 25. September 1905.

5. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien: S. 279.

III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Betr. Zusammenlegung der Handelskammern in Duisburg und Ruhrtal S. 279. — 2. Schiffsverträge: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes S. 280. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen S. 281. — 4. Bekämpfung der Cholera S. 281. — 5. Verkehr mit Sprengstoffen S. 282.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbeaufsicht: Betr. Organisation der Gewerbeaufsicht S. 290. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G. S. 290.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Fachschulen: Betr. Übersichten über gewerbliche, Haushaltungs- und ähnliche Fortbildungsschulen für Mädchen S. 291.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergrädigst geruht,
den Maschinenbauschuldirektor Köhler in
Aachen zum Regierungs- und Gewerbeschulrat
zu ernennen und
dem Kaufmann August Pillmann in Kyritz,
Kreis Ostprignitz, den Charakter als
Kommissionsrat
zu verleihen.

Der Regierungsrat von Ascheberg in
Düsseldorf ist vom 1. September d. J. ab
zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für
Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Düssel-

dorf und der Geheime Regierungsrat Klapp
in Frankfurt a. O. zum stellvertretenden
Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiter-
versicherung Regierungsbezirk Frankfurt a. O.
ernannt worden.

Dem Regierungs- und Gewerbeschulrat
Köhler ist die etatsmäßige Stelle eines
Regierungs- und Gewerbeschulrats für die
Regierungsbezirke Aachen und Trier mit dem
Amtssitz in Aachen übertragen worden.

Der Lehrer Theodor Plöen in Flensburg
ist zum Lehrer an der Fachschule für See-
maschinisten in Flensburg ernannt worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Zusammenlegung der Handelskammern in Duisburg und Ruhrtal.

Nachdem die Städte Duisburg, Ruhrtal und Meiderich zu einem Stadtkreis Duisburg vereinigt sind, genehmige ich, daß die bisherigen Bezirke der Handelskammern Duisburg und Ruhrtal in eine Handelskammer zusammengelegt werden.

Die Handelskammer erhält ihren Sitz in der Stadt Duisburg und führt den Namen „Handelskammer in Duisburg“.

Sie tritt am 1. Januar 1906 in Tätigkeit.

Berlin, den 18. September 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lufensky.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes.

Dem Schiffer Lambertus Rose aus Idafeln ist durch Entscheidung des Kaiserlichen Oberseeamts vom 19. August d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes entzogen worden.

Betr. Untersuchung von Schiffssleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienste.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 14. September 1905.

Auf Grund der Bestimmungen des § 7 Abs. 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 hat der Bundesrat Vorschriften über die Untersuchung von Schiffssleuten auf Tauglichkeit zum Schiffsdienst erlassen, die durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juli d. J. (RGBl. S. 561) veröffentlicht worden sind und am 1. Oktober d. J. in Kraft treten sollen. Nach diesen Vorschriften ist auf den Kaufahrteischiffen für Reisen, welche die Grenze der kleinen Fahrt überschreiten, die Schiffsmannschaft (§ 2 Abs. 3 der Seemannsordnung) vor der Altmusterung einer körperlichen Untersuchung auf ihre Tauglichkeit zum Schiffsdienste zu unterziehen. Die Untersuchung ist bei Altmusterungen in einem deutschen Hafen durch einen Arzt vorzunehmen und das Ergebnis der Untersuchung einer jeden angemusterten Person schriftlich festzustellen. Hochseefischereifahrzeuge sind auf Reisen in nordeuropäischen Gewässern von diesen Vorschriften ausgenommen.

Personen, die bei der Untersuchung als untauglich für den zu übernehmenden Dienst befunden sind, dürfen nicht angemustert werden. Als Gründe der Untauglichkeit kommen insbesondere in Betracht: allgemeine Körperschwäche, Geisteskrankheiten, Epilepsie und andere schwere Nervenkrankheiten, schwere Herzleiden, unter den übertragbaren Krankheiten namentlich Tuberkulose in ansteckender Form, Syphilis beim Vorhandensein von Geschwüren auf der Haut oder im Munde, Tripper (Gonorrhoe) beim Vorhandensein von Ausfluss, Schanker. Umtauglich für einzelne Zweige des Schiffsdienstes können insbesondere machen: ausgebildete Unterleibsbrüche, unsangreiche Hautgeschwüre, ausgedehnte Narben, insbesondere solche, deren Wiederaufruhr wahrscheinlich ist, Fisteln, große Geschwülste, erhebliche Schwerhörigkeit, Taubheit. Bei der Untersuchung für den Dienst als Heizer oder Kohlenzieher sind die besonderen Anforderungen dieses Dienstes an die Leistungsfähigkeit und Widerstandskraft zu berücksichtigen; namentlich sind Fettföhlige und Herzleidende von diesem Dienste fernzuhalten. Personen unter 18 Jahren dürfen zum Dienst als Heizer oder Kohlenzieher nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des untersuchenden Arztes angemustert werden.

Unter Hinweis auf die Vorschriften in Ziffer 19d der Dienstanweisung für die preußischen Musterungsbehörden vom 21. März 1903 (MBl. S. 95) bestimme ich demgemäß folgendes:

Bei jeder Altmusterung hat die Musterungsbehörde festzustellen, ob die anzumusterte Person für den zu übernehmenden Schiffsdienst geeignet ist, und wenn die Tauglichkeit hierzu nicht nachgewiesen wird, die Altmusterung abzulehnen. Der Nachweis der Tauglichkeit ist durch Vorlegung der vorgeschriebenen ärztlichen Aufzeichnung über das Ergebnis der Untersuchung zu führen. Wenn aus der Aufzeichnung die Tauglichkeit der anzumusterten Person für den in Frage stehenden Schiffsdienst nicht klar zu erkennen ist, hat die Musterungsbehörde zunächst die Vorlegung einer berichtigten oder ergänzten ärztlichen Aufzeichnung zu verlangen. Die Aufzeichnung ist nach Einsichtnahme dem Kapitän, dem Reeder oder ihrem Stellvertreter, der die Aufzeichnung vorgelegt hat, zurückzugeben, da diese bestimmungsmäßig von dem Tage der Altmusterung an gerechnet, von dem Kapitän, Reeder oder ihrem Stellvertreter aufzubewahren sind.

In bezug auf das Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen der Schiffssleute ist in der gedachten Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. ferner bestimmt worden, daß für Reisen in allen Fahrten die zum Decksdienste bestimmten Schiffssleute vor der ersten Altmusterung im Inlande gemäß der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. Mai 1904 (Bentr. Bl. S. 142) auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen zu untersuchen sind. Nur solche Schiffssleute, die sich über den Besitz genügenden Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens durch eine auf Grund der Untersuchung ihnen erteilte Bescheinigung ausweisen können, dürfen zum Ausguckdienste verwendet werden. Die Musterungsbehörden haben

deshalb bei Annäherung von Decksleuten darauf zu achten, daß keine Decksleute angemustert werden, die als solche hiernach nicht geeignet sind.

Auf Schiffsoffiziere (§ 2 Abs. 2 der Seemannsordnung) finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. keine Anwendung.

Ich ersuche Sie, je zwei Sonderabdrücke dieses Erlasses den Seemannsämtern Ihres Verwaltungsbezirks zur Beachtung und den Untersuchungsstellen für erstmalige Untersuchungen der Seeleute auf Geh- und Farbenunterscheidungsvermögen sowie den ständigen Untersuchungskommissionen zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

Im Auftrage.

Lusensky.

IIb 7180.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 9. September 1905.

Im Anschluß an den Erlass vom 14. August d. J., (MBl. S. 247).

Der mitgeteilte Entwurf einer Gebührenordnung zur Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, ist zur Vermeidung von Irrtümern am Schluß durch nachstehende Bestimmungen zu ergänzen:

„Die Besitzer der zu prüfenden Behälter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen, insbesondere eine dem § 4 Abs. 4 entsprechende Druckpumpe bereitzustellen, oder Erfaß der dem Prüfenden durch eigene Beschaffung erwachsenden Unkosten zu leisten.

Die Sachverständigen sind berechtigt, die Staffelfäße der Ziffern B und C an jedem Abnahmetag und bei jedem Wechsel des Prüfungsorts von neuem anzuwenden.“

Im Auftrage.

Lusensky.

IIb 7991.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Bekämpfung der Cholera.

Berlin, den 12. September 1905.

Die Choleraerkrankungen im Stromgebiete der Weichsel, Brahe, Neiße und Warthe sind augenscheinlich durch russische Flößer bei uns eingeschleppt worden, auch ist die Weiterverbreitung der Seuche im Inland in einer großen Anzahl von Fällen durch Schiffer und Flößer erfolgt. In einer Anzahl von Fällen ist dies auch durch deutsche Schiffer und Flößer geschehen, welche ihr Fahrzeug stromabwärts gebracht hatten und dann nach Ablohnung per Eisenbahn oder zu Schiff in ihre Heimat zurückgekehrt sind. Dies gibt uns Veranlassung, unter Hinweis auf die §§ 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 sowie auf § 8 der „Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904“ Sie um den sofortigen Erlass einer Polizeiverordnung zu ersuchen, nach welcher Schiffer und Flößer, sofern sie sich innerhalb sechs Tagen vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Fälle von Cholera vorgekommen sind, sich unverzüglich nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde zu melden haben. Die Ortspolizeibehörden sind anzuweisen, diese Personen einer fünftägigen Beobachtung zu unterwerfen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.

Förster.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lusensky.

M. d. g. A. M. 24288. — M. f. h. u. G. IIb 8082.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und Schlesien, sowie in Magdeburg, Merseburg, Lüneburg, Schleswig, Stade und an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Verkehr mit Sprengstoffen.

Berlin, den 14. September 1905.

Anlage.

Nachdem wir aus Anlaß eines an die Bundesregierungen gerichteten Ersuchens des Bundesrats beschlossen haben, die Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen anderweit gleichmäßig zu regeln, übersenden wir Ihnen Ausfertigungen der von uns heute erlassenen Polizeiverordnung mit dem Ersuchen, sie durch die Almtsblätter veröffentlichten zu lassen und demnächst je 2 Belegsblätter einzureichen. Da die Polizeiverordnung am 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, ersuchen wir, die Veröffentlichung tunlichst zu beschleunigen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lüsenky.

Der Minister des Inneren.

Im Auftrage.

von Kitzing.

IIb 6192, I 8059 M. f. h. — IIc 3309 M. d. J.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

Anlage.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets folgende

Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des unter militärischer Begleitung stattfindenden Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kaufahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Herausgabe von Sprengstoffen innerhalb des Betriebs von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagern oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die in dem Heere und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen bestimmten Zündhütchen und Zündspiegel, die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen,
- c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagierenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandteile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglyzerin enthaltende Präparate:
 - a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstzündlichen Stoffen),
 - b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglyzerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
 - c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglyzerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, mit oder ohne

- kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagierenden Salpeterarten],
- d) Rohmasse für rauchloses Pulver, bestehend aus einem innigen Gemenge von Nitroglycerin und feuchter Nitrozellulose, dessen Wassergehalt mindestens 30 Prozent und dessen Nitroglyceringehalt höchstens 28 Prozent beträgt,
 - e) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrozellulose gelatiniert ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
 - f) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrozellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepresste, nicht gelatinierte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrozellulose mit neutral reagierenden Salpeterarten;
 4. Feuerwerkskörper, sofern sie nicht pikrinsaure Salze enthalten, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, sprengkräftige Bündnungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Bündplättchen (amorces);
 5. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Herausgabe derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3.

Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder:
 - a) bei einer Temperatur bis zu + 40 Grad Celsius zur Selbstzerstörung neigen, oder
 - b) welche enthalten:
 - aa) chlorische Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Bündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
 - bb) pikrinsaure Salze, oder
 - cc) Phosphor [mit Ausnahme der Bündplättchen (§ 2 Nr. 4)], oder
 - dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandteile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brennbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Berührung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts den Frachtschein zur Befreiung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnisschein zum Besitze von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6.

Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewichte des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Aussstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrsachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transporte von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrozellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Pakete (Blechbehälter) bis zu höchstens $2\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht verpackt oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoffe geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen ebenso, wie die nach § 2 Ziffer 5 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung der letzteren auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf, nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus geprefzter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umlhällung von Papier in Pakete zu vereinigen. Die Patronen sind in den Paketen und diese in den sie umschließenden Behältern fest zu verpacken. Bei nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen sind die Patronen in den Paketen mittels Wellpappe so zu verpacken, daß die Patronen schichtweise in ihrer Lage festgehalten werden, und die Pakete in die sie umschließenden Behälter so fest einzuschließen, daß sie sich nicht gegeneinander verschieben können. Für die Ausfuhr bestimmte Sprengstoffe werden von der Vorschrift der Benutzung von Wellpappe bei der Verpackung nicht betroffen.

Geprefzte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrozellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Rohmasse für ranchloses Pulver (§ 2 Ziffer 2d) darf lose versandt werden. Sie muß jedoch vor der Verpackung in einer Tonne oder Kiste (Absatz 1) in einem Beutel aus Kautschukstoff dicht verschnürt werden.

Sprengstoffe jeder Art, einschließlich der geladenen Geschosse, dürfen nicht mit Bündungen oder Bündschnüren versehen sein. Auf Gewehr- und Geschützpatronen findet diese Bestimmung keine Anwendung, doch dürfen die geladenen Geschosse von Geschützpatronen Bündungen nicht tragen. Geladene Geschosse und die geladenen Geschosse von Geschützpatronen müssen einen sicheren Abschluß der Sprengladung besitzen. Es ist untersagt, Bündungen, Bündschnüre oder Patronen für Feuerwaffen mit anderen Sprengstoffen in dieselben Behälter zu verpacken.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalte mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbares Salpeter, Pulver aus Nitrozellulose und Salpeter, geladene Geschosse, Geschützpatronen, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Bündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle usw. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen. Die zur Verpackung von nitroglyzerinhaltigen

Sprengstoffen dienenden Kisten sind an zwei gegenüberliegenden Schmalseiten mit zuverlässigen Handgriffen oder Handleisten zu versehen; bei Fässern und Tonnen sind solche Handgriffe nur insoweit erforderlich, als nicht durch tief eingelassene Böden und Deckel eine feste Handhabe gegeben ist. Für die Ausfuhr in das Ausland bestimmte Behälter werden hiervon nicht betroffen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Bündungen (§ 2 Ziffer 4) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschüzpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung. Für Versendungsstücke von geladenen Geschossen und Geschüppatronen darf das Höchstgewicht 150 Kilogramm nicht übersteigen. Für Behälter mit einem Geschöß oder mit einer Geschüppatrone kommt diese Gewichtsgrenze in Wegfall.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nötigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden. Das Verladen nitroglyzerinhaltiger Sprengstoffe auf Fuhrwerke und das Abladen von solchen darf nur an Rampen oder gleichwertigen Einrichtungen unter Benutzung von weichen Unterlagen stattfinden. Das Auf- und Abladen darf nur von zuverlässigen unterrichteten Personen und unter Aufsicht erfolgen.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerk so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umlanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhüttchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 3 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Bündungen (§ 2 Ziffer 4), oder mit Patronen für Feuerwaffen zusammen verladen werden.

§ 11.

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkästen besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkästen oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuch (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Materiale zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radshuhe angewendet werden; bei Eisenbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräher) gestattet, sofern sie ganz vom Radshuhe bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

Beim Verladen der Sprengstoffe auf Fuhrwerke und beim Abladen von solchen müssen die Zugtiere ausgespannt sein.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht gerachtet werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter untereinander innehalten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde tunlichst schleunig Anzeige zu erstatte; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfzügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatte und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Wagenkästen versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Abs. 3 und 4, § 12, § 13 Abs. 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18.

Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Verband bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer tunlichst schleunig Anzeige zu erstatte ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nötigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Beziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

Werden Sprengstoffe in Meugen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportiert, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen notwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmestellung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersezten, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21.

Die §§ 7 bis 10, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsvverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dichtschließenden und feuersicher hergestellten, während des Transports unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Abs. 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Abs. 4, 12 Abs. 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernenden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen die Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22.

Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raum, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnierte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daranstoßenden Räumen dürfen Bündhütchen und Bündschnüre verpackt sein.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23.

Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passieren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen sowie über deren Aufbewahrung und Herausgabe.

§ 24.

Wer Sprengstoffe aufzuhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe aufzuhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Originalverpackungen der Fabrikationsstätte von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 und $2\frac{1}{2}$ Kilogramm abgegeben werden. Diese Behälter und Originalverpackungen müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrikationsstätte und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Die Angabe der Jahreszahl und Nummer auf den Behältern und Sprengpatronen darf auch in chiffrierter Form erfolgen, welche vor der Anwendung uns zur Genehmigung vorzulegen ist. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von uns gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein. Die von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem eine Fabrik betrieben wird, dieser Fabrik erteilte Genehmigung ihrer Nummernchiffren und Billigung ihrer Fabrikbezeichnung hat für den Verkehr mit Erzeugnissen dieser Fabrik im ganzen Reiche Geltung.

In dem gemäß § 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25.

Wer sich mit der Auffertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen beschäftigt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im übrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassene Vorschriften Platz.

§ 26.

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Missbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenabschläge, Frösche, Schwärmer u. dergl.). Dagegen findet diese Vorschrift keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Bündplättchen (Almores), welche mehr als 7,5 Gramm Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Plättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27.

Die Herausgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter usw. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Herausgabe ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt

der Herausgabe, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubnis zum Besitze von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Herausgabe von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Herausgabe ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter usw. zu anderen Zwecken tunlichst ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28.

Geraten Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkkörpern oder Zündplättchen — Amores — (§ 2 Ziffer 4) oder solchen Patronen für Handfeuerwaffen, welche nicht unter § 1 Abs. 2b fallen, Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm,

2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorrats unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raum erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als $2\frac{1}{2}$ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubnis.

§ 31.

Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazine in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32.

Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33.

Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denselben Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazine gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazine in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34.

Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmungen.

§ 36.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben die internationalen Verabredungen über den Verkehr mit Sprengstoffen unberührt.

§ 37.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1905 in Kraft, mit welchen Tage die Polizeiverordnungen der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893 und 29. Juni 1898 unwirksam werden.

Berlin, den 14. September 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lusensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

von Kitzing.

II b 6192, I 8059 M. f. S. — II c 3309 M. d. S.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbeaufsicht.

Betr. Organisation der Gewerbeaufsicht.

Am 1. Oktober d. J. werden die Stelle eines Regierungs- und Gewerberates in Gumbinnen und eine neue Gewerbeinspektion in Tilsit errichtet werden.

2. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Wollweber-Krankenkasse zu Herzberg a. Harz (E. S.),
2. Kranken- und Begräbniskasse des Ortsvereins der Kutscher und verwandten Berufsgenossen (E. S.) zu Velten,
3. Kranken- und Sterbe-Kasse für Handlungsbangestellte und Privatbeamte in Crefeld und dem Handelskammerbezirk Crefeld (E. S.),
4. Krankenkasse für Handlungsbangestellte in Barnien (E. S.),
5. Kranken-Unterstützungskasse der Büchsenmacher und verwandten Branchen (E. S.) in Suhl,
6. Michendorfer Kranken- und Sterbekasse für sämtliche Berufszweige (E. S.).

Berlin, den 22. September 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann,

III 6992. II.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fachschulen.

Betr. Übersichten über gewerbliche, Haushaltungs- und ähnliche Fortbildungsschulen für Mädchen.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 4. September 1905.

Es ist mir erwünscht, bezüglich der staatlichen und aus Staatsfonds unterstützten Mädchen-Handelsschulen, Gewerbe- und Industrieschulen, Handarbeits- und Stickschulen, Haushaltungs- und ähnlichen Fortbildungsschulen für Mädchen regelmäßige Übersichten über die Einrichtung der Schulen und den Schulbesuch zu erhalten. Sie wollen mir daher für jede Schule alljährlich zum 1. Juni und 1. Dezember eine Übersicht nach anliegendem Muster einreichen. Für das laufende Jahr sehe ich der Einreichung der Übersichten zum erstenmal zum 1. Dezember entgegen.

Eine zweite Ausfertigung der Übersichten wollen Sie dem Landesgewerbeamte regelmäßig zugehen lassen.

Im Bedarfsfalle können weitere Formulare zu den Übersichten unmittelbar aus der Geheimen Registratur IV meines Ministeriums bezogen werden.

IV 7647. Im Auftrage.
Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Name der Anstalt:

Schulhalbjahr:

Gesamtzahl der Schülerinnen (jede nur einmal gezählt):

Lfd. Nr.	Einzelne Lehrkurse (gruppiert nach den Fachabteilungen der Schule)	Verteilung der Schülerinnen auf die Kurse	Von den Schülerinnen bilden sich als Lehrerinnen aus	wohnen im Pensionat	Bemerkungen
Zusammen . . .					

Wegen Platzmangels wurden

Schülerinnen abgewiesen.

An der Schule sind tätig:

hauptamtliche Lehrkräfte.

nebenamtliche Lehrkräfte.

, den 19

(Name):

(Amtscharakter):

